

# VASOS FARES

Vereinigung aktiver Senior:innen- und  
Selbsthilfeorganisationen der Schweiz  
Fédération des Associations des  
retraité-e-s et de l'entraide en Suisse  
Federazione associazioni  
pensionate:ti e d'autoaiuto in Svizzera

An das Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per Mail an: [ebgb@gs-edi.admin.ch](mailto:ebgb@gs-edi.admin.ch)

Bern, 30. 03. 2024

## Vernehmlassungsantwort

### Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Schweizerische Vereinigung der Aktiven Senior:innen- und Selbsthilfegruppen VASOS, vertritt als Dachverband aktuell 19 Senior:innen-Organisationen mit insgesamt gegen 130'000 Mitgliedern aus quasi allen Teilen der Schweiz.

Aus der Erfahrung, dass sich mit dem Alter oft auch körperliche und kognitive Beeinträchtigungen einstellen, die zu Schwierigkeiten, Benachteiligungen bis hin zu Diskriminierungen führen können, nimmt die VASOS im Interesse der heutigen und zukünftigen Altersgenerationen gerne Stellung zur obgenannten Teilrevision des BehiG.

Mit dieser Revision will der Bund Menschen mit Behinderungen besser vor Diskriminierungen schützen, eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen gewährleisten und ein selbstbestimmtes und autonomes Leben ermöglichen. Das unterstützen wir gerade auch aus Sicht von uns Älteren sehr. Denn die heutigen Regelungen vermögen nicht zu verhindern, dass Menschen mit Hör-, Seh-, oder Gehbehinderungen sich täglich mit diskriminierenden Einschränkungen konfrontiert sehen. Zu oft wird bei Bauten und Dienstleistungsangeboten vergessen, die Lebensrealitäten und berechtigten Ansprüche von Menschen mit Handicaps zu berücksichtigen. Zwar wird gemäss Art. 14 VE-BehiG die Pflicht des Bundes im Bereich der Zugänglichkeit und der Kommunikation im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen konkretisiert. Was aber fehlt, und das enttäuscht uns, sind konkrete Zielvorgaben und entsprechende Kontroll-Instrumente.

Schon allein aus diesen Gründen ist für die VASOS nicht nur der Revisionsbedarf des BehiG unbestritten, sondern auch gewisse Nachbesserungen dieser Revision. Dies umso mehr als selbst der Bundesrat Lücken im Schweizer Recht bei der Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor Diskriminierung anerkennt. Enttäuschend ist daher, dass der Begriff der Diskriminierung nicht auf Gesetzes-

stufe definiert wird und der Geltungsbereich des Diskriminierungsschutzes somit unklar bleibt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der BRK-Ausschuss ausdrücklich mit Besorgnis auf die in der Schweiz vorherrschenden negativen Stereotypen und Vorurteile hinweist. Dies verfolgen auch wir mit wachsender Sorge z.B. in medialen Berichterstattungen zum Thema Alter und Behinderung. Wir erwarten in dieser Hinsicht konkrete Massnahmen. Denn die Häufigkeit und die unwidersprochene scheinbare Akzeptanz ausgrenzender Wortwahl wenn es um Alter und Behinderung geht, stehen nicht nur im Widerspruch zu den Zielen dieser Revision, sondern lähmen deren Umsetzung in der Politik.

Aus Sicht der VASOS braucht es in der Schweiz einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der BRK-Rechte und zum Schutz vor Benachteiligungen und Diskriminierungen.

Insbesondere in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Bau und Wohnen sind verbessernde gesetzliche Grundlagen und konkrete Massnahmen dringend nötig. Dass diese Revision in diesen elementaren Bereichen nicht weiterentwickelt wird, ist für die VASOS schlicht unverständlich.

Und wie Inklusion Handicap zu recht die Beseitigung des öV Misstandes verlangt, stellt auch die VASOS fest, dass auch nach 20 Jahren BehiG das Ziel eines für Menschen mit Behinderungen oder mit altersbedingter Seh- und Hör-Einschränkungen und Gehbehinderungen autonom und spontan benutzbaren öV noch immer nicht erreicht ist. In der Schweiz sind über 500 Bahnhöfe und zwei Drittel der Bus- und Tramhaltestellen noch immer nicht barrierefrei nutzbar. Auch die Verpflichtung, Fahrgastinformationen im Zwei-Sinnes-Prinzip zur Verfügung zu stellen ist nicht überall erfüllt. D.h. die rechtlich zugesicherten Ansprüche bei der Nutzung des öV's müssen endlich sichergestellt werden mit einer Nachfolgelösung und einer Umsetzungsfrist bis spätestens 2030 sowie einem eng begleitenden Monitoring.

Im Bereich Wohnen sind die hinderlichen „Barrieren“ rascher und konsequenter abzubauen. Auch Wohngebäude mit weniger als 8 Wohneinheiten sollten den Anforderungen des BehiG unterliegen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme wie auch derjenigen von Inklusion Handicap und danken herzlich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der aufgeführten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Beatrice Heim  
Präsidentin VASOS



Inge Schädler  
Vizepräsidentin VASOS